



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 28.10.2020  
– Auszug aus Drucksache 18/11096 –**

**Frage Nummer 38  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter **Josef Seidl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Beamte der Staatsregierung sind zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage auf Basis der Hygienemaßnahmen zur erhofften Zurückdrängung des COVID-19-Virus in Quarantäne (bitte betroffene Polizisten und Beamte im „Justizapparat“ wie z. B. Staatsanwälte, Richter gesondert angeben), wie viele Beamte und Angestellte aus jedem der 13 Ministerien inkl. der Staatskanzlei der Staatsregierung sind zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage auf Basis der Hygienemaßnahmen zur erhofften Zurückdrängung des COVID-19-Virus in Quarantäne (bitte für Beamte und Angestellte separat angeben) und wie viele Beamte und Angestellte des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) sind zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage auf Basis der Hygienemaßnahmen zur erhofften Zurückdrängung des COVID-19-Virus in Quarantäne (bitte für Beamte und Angestellte separat angeben)?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

Zu unterscheiden sind grundsätzlich zwei Gruppen von Beschäftigten in Quarantäne. Die erste Gruppe sind mit dem Coronavirus infizierte Beschäftigte, die aufgrund der Infektion dienstunfähig erkrankt sind, jedoch zugleich auch unter Quarantäne stehen. Das Bestehen einer Quarantänemaßnahme wird in diesen Fällen mangels Erforderlichkeit nicht erfasst. Die zweite Gruppe sind die aufgrund von Kontakten mit infizierten Personen oder nach einer Rückkehr aus einem ausländischen Risikogebiet unter Quarantäne stehenden Beschäftigten. Von diesem Personenkreis wird die Dienstleistung soweit wie möglich in häuslicher Arbeit erbracht. Das Bestehen einer Quarantänemaßnahme wird in diesen Fällen mangels Erforderlichkeit daher ebenfalls nicht erfasst. Lediglich bei einem kleinen Kreis von Beschäftigten der zweiten Gruppe, die ihre Dienstleistung nicht von zuhause aus erbringen können, ist die Kenntnis des Dienstvorgesetzten über eine bestehende Quarantänemaßnahme erforderlich. Diese Zahl wäre nur durch eine Abfrage bei allen bayerischen Behörden zu ermitteln, die in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar ist und überdies nur einen Bruchteil der Fragestellung abdecken würde.

In den Ministerien und der Staatskanzlei sind nahezu sämtliche Dienstposten telearbeitsfähig. Es kommen von vornherein also nur solche Beschäftigten in Betracht, die sich in Quarantäne befinden und denen Telearbeit nicht möglich ist. Diese Zahl

bewegt sich allenfalls im niedrigen einstelligen Bereich, ist personalwirtschaftlich damit irrelevant und wird deshalb nicht statistisch erhoben

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mitgeteilt, dass beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) ganz aktuell eine Außenstelle durch einen COVID-19-Erkrankungsfall betroffen ist. Die Zahl der von Quarantänemaßnahmen betroffenen Mitarbeiter beim LGL kann derzeit noch nicht abschließend benannt werden.